

Betriebssatzung der Stadtentwässerung Bad Bramstedt

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO -) Vom 15. August 2007 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 17.09.2012 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Bramstedt ist ein Eigenbetrieb. Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Ableitung und Entsorgung von Schmutz- und Regenwasser. Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.

(2) Die Stadt kann den Eigenbetrieb mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Stadt beauftragen oder aber auch einem anderen Betrieb der Stadt (teilweise) die Betriebsführung des Eigenbetriebes oder die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtentwässerung Bad Bramstedt"

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 766.937,82 €.

§ 4 Werkleitung

Werkleiter oder Werkleiterin des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (Werkleitung). Die Vertretung obliegt im Falle der Verhinderung dem 1. oder 2. Stellvertreter oder der 1. oder 2. Stellvertreterin des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin.

§ 5 Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit dies nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderer Stellen vorbehalten ist; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat dabei auch die Bestimmungen der Auftrags- und Vergabeordnung der Stadt Bad Bramstedt zu beachten. Weiterhin vollzieht sie die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes oder die des Hauptausschusses, soweit diesem Entscheidungen von der Stadtverordnetenversammlung übertragen worden sind. Ermächtigungen und Entscheidungsbefugnisse entsprechen denen des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin gemäß der jeweiligen Hauptsatzung.

(2) Der Eigenbetrieb ist nach den Regeln der Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik zu führen. Die Werkleitung hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 der Gemeindeordnung genügt.

(3) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz und zur Schulung des Personals notwendig sind, die Durchführung des Wirtschaftsplans, der Abschluss von Sonderkundenverträgen, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlageerweiterungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung und die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.

(4) Die Werkleitung hat den Hauptausschuss im Einzelfall und den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, öffentliche Einrichtungen und Tourismus laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite. Zu diesen Angelegenheiten können beispielsweise das Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, notwendige Abweichungen von der bisherigen Planung, drohende Verzögerungen in der Durchführung von Baumaßnahmen oder besondere Maßnahmen der Geschäftspolitik gehören.

(5) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheidet die Werkleitung für die Stadtverordnetenversammlung, deren Genehmigung ist unverzüglich zu beantragen.

(6) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der Betriebsangehörigen des Eigenbetriebes.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(2) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere städtische Bedienstete oder andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

(3) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die mit der Vertretung beauftragten Bediensteten und Betriebsangehörige unterzeichnen "Im Auftrage".

(4) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

§ 7 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat. Sie bedient sich zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse der Mitwirkung nach der Hauptsatzung bestehender ständiger Ausschüsse und behält sich vor, diesen Einzelentscheidungen zu übertragen.

§ 8 Personalwirtschaft

(1) Die Zuständigkeit für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen oder Beamte sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Angestellten und der Arbeiterinnen und Arbeiter richtet sich nach den Bestimmungen der GO und der Hauptsatzung.

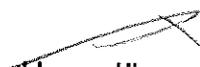
(2) Alle Personalentscheidungen sind im Rahmen der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 08.07.1998 außer Kraft.

Bad Bramstedt, den 11.12.2012


Hans-Jürgen Kütbach
(Bürgermeister)

